

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
97	Kreis Coesfeld	
	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur abwassertechnischen Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebietes „Linnertstraße – Teil 2“ in Dülmen für die Dauer der Baumaßnahme	151
98	Stadt Dülmen	
	Genehmigung / Satzungsbeschluss zur	152
	1.) 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hiddingseler Straße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt	
	2.) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 252 „Nahversorgung Dernekamp“	
99	Sparkasse Westmünsterland	
	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	154

97/26 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur abwassertechnischen Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebietes „Linnertstraße – Teil 2“ in Dülmen für die Dauer der Baumaßnahme

Das Abwasserwerk der Stadt Dülmen beantragt für die abwassertechnische Erschließung (Errichtung der Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation sowie eines Regenklärbeckens und -rückhaltebeckens) der Erweiterung des Gewerbegebietes „Linnertstraße – Teil 2“ eine temporäre Grundwasserabsenkung für die Dauer der Baumaßnahme. Dazu wird auf den betreffenden Grundstücken an der Linnertstraße in Dülmen (Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 17, Flurstücke 137, 249,250; Flur 86, Flurstücke 1059, 1060, 1063, 1064 in den Jahren 2026 und 2027 Grundwasser in einer Menge von maximal ca. 682.332 m³ gefördert und anschließend in den angrenzenden Tiberbach und Neusträßer Graben eingeleitet.

Für dieses Vorhaben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Nach Anlage 1 Ziffer 13.3.2 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen der durchzuführenden Prüfung wurde aufgrund der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Aufgrund der Tatsache, dass die Grundwasserförderung nur temporär stattfindet, ergeben sich keine erheblichen schädlichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind unter den derzeit herrschenden klimatischen Bedingungen reversibel, wenn die Wasserhaltung abgestellt wird. Die Bauwasserhaltung wird keine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft, Klima und Mensch hervorrufen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 19.08.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.3.4.4-145/26
Im Auftrag
gez. Hemsing

98/26 - Stadt Dülmen**Genehmigung / Satzungsbeschluss zur****1.) 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hiddingseler Straße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt****2.) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 252 „Nahversorgung Dernekamp“**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 18.08.2026 Az.: 35.02.01.300- 004/2026.0002 mitgeteilt, dass für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 02.07.2026 beschlossene 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Hiddingseler Straße“ mit Wirkung zum 18.08.2026 die Genehmigungsfiktion eingetreten ist.

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 02.07.2026 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 252 „Nahversorgung Dernekamp“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 252 „Nahversorgung Dernekamp“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 252 „Nahversorgung Dernekamp“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter den Internet-Adressen

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=31852>

(86. Änderung des Flächennutzungsplanes)

und

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=80366>

(Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 252 „Nahversorgung Dernekamp“)

abrufbar.

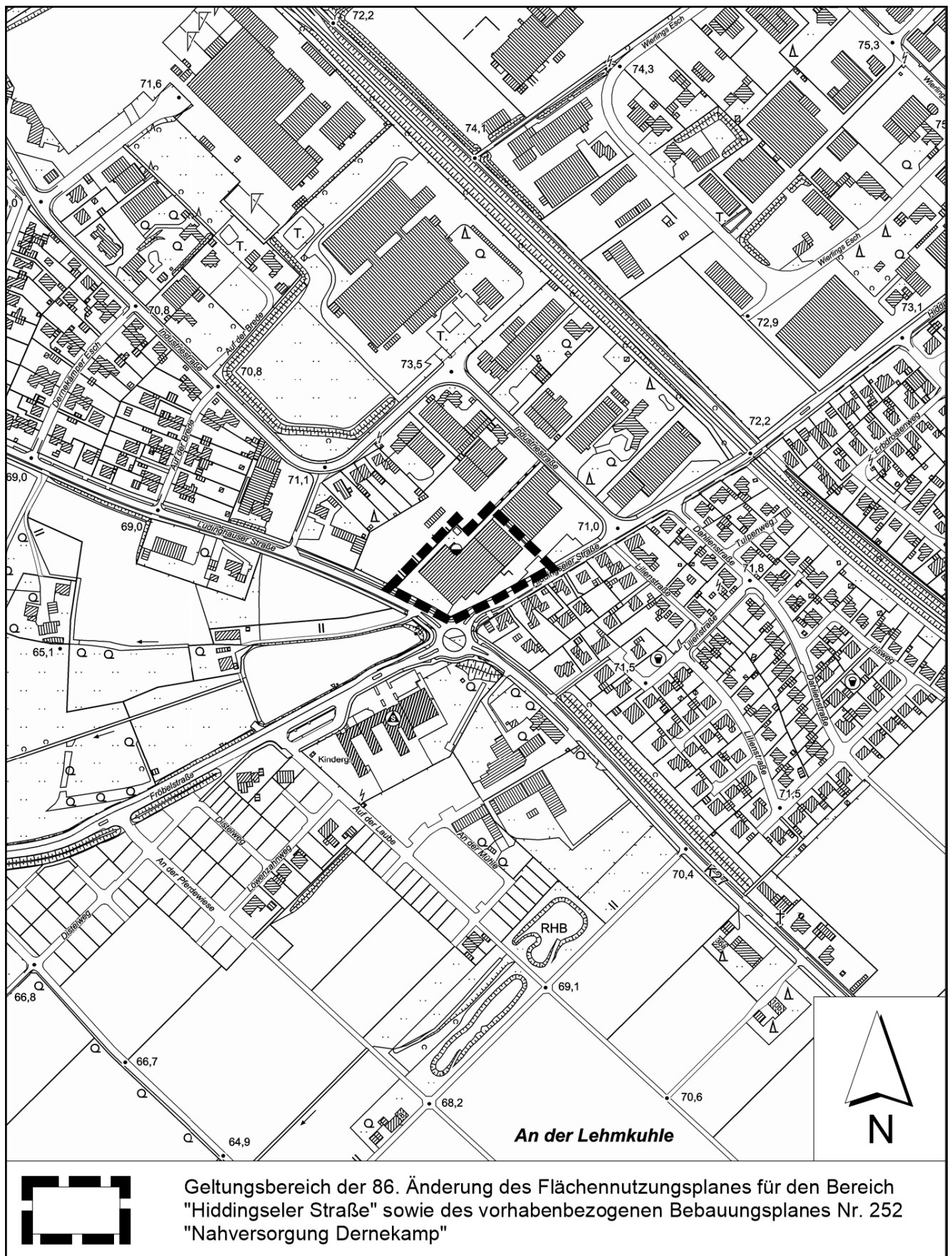
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 25.08.2026

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

Anlage zu Nr. 98/26 - Stadt Dülmen



99/26 - Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 345040562 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.08.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336824479 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.08.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 360454854 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.08.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370202160 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 24.08.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 338089535 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 24.08.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand